

# Stellplatznutzungsordnung für ein digitales Parkraummanagementsystem am Universitätsklinikum Leipzig AöR

Stand: 02.06.2026 [Inhalt](#)

1. Allgemein / Abgrenzung .....	3
2. Nutzungsbedingungen.....	3
2.1. Berechtigung .....	3
2.2. Kündigung / Beendigung .....	4
2.3. Nutzungsentgelt und Zahlung .....	5
2.4. Widerrechtliche Nutzung .....	5
2.5. Pflichten des Nutzers .....	6
2.6. Parkvorgang .....	6
3. Parkentgelte	

## 1. Allgemein / Abgrenzung

Das Universitätsklinikum Leipzig AöR (im Folgenden „UKL“ genannt) stellt seinen Mitarbeitenden entgeltspflichtige Stellplatzmöglichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen baulichen Situation am Gesamtcampus entfallen, teils temporär, jedoch eine große Anzahl von Mitarbeiterstellplätzen.

Das UKL ist daher bestrebt, möglichst viele der entfallenden Stellplätze zu kompensieren und sucht nach neuen Parkraumkonzepten, um alternative Stellplatzmöglichkeiten anbieten zu können. Ziel dieser Stellplatznutzungsordnung ist es, eine oder mehrere, räumlich-abgegrenzte Parkfläche mit einem Überbelegungsfaktor zu betreiben, d.h. dass die Anzahl der berechtigten Stellplatznutzer größer ist, als die Anzahl der baulich vorhandenen Stellplätze innerhalb der Parkfläche.

Zur Umsetzung dieses neuen Parkraumkonzeptes arbeitet das UKL künftig mit einem gewerblichen Stellplatzbetreiber eng zusammen. Diese Stellplatznutzungsordnung gilt ausschließlich für solche Stellplätze, die vom UKL in Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Stellplatzbetreiber bewirtschaftet werden und als solche gekennzeichnet sind.

Der Stellplatznutzer (im Folgenden „Nutzer“ genannt) akzeptiert die Bedingungen dieser Stellplatznutzungsordnung mit Anmeldung in einem digitalen Parkraummanagementsystem, welches vom gewerblichen Stellplatzbetreiber zur Verfügung gestellt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen gewerblichen Stellplatzbetreiber, welcher auch den Stellplatzmietvertrag unter Einbezug nachfolgender Nutzungsbedingungen abschließt.

**Aufgrund der konzeptionellen Überbelegung kann das UKL dem Nutzer keine Garantie leisten, dass dem Nutzer zu jeder Zeit ein Stellplatz im Rahmen dieser Stellplatznutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden kann**

Das UKL ist jedoch bemüht, die Überbelegung auf ein realistisches Maß zu begrenzen.

## 2. Nutzungsbedingungen

### 2.1. Berechtigung

Der Nutzer wird durch das UKL für die Nutzung eines Stellplatzes innerhalb einer oder mehrerer abgegrenzter Parkflächen unter Abschluss eines Mietvertrags mit dem gewerblichen Parkraumbewirtschafter berechtigt. Die Berechtigung ermöglicht den Zugang zu einem digitalen Parkraummanagementsystem via Website bzw. WebAPP des gewerblichen Parkraumbewirtschafters.

Dem Nutzer wird nach Berechtigung der Zugangslink bzw. die Information zur Website bzw. WebAPP zur Verfügung gestellt.

Der Nutzer verpflichtet sich, umgehend nach erstmaliger Registrierung seine Kontakt- und Adressdaten, Zahlungsdaten sowie Angaben zu seinen PKWs inkl. Kennzeichen (max. 2) anzulegen und diese eigenverantwortlich kontinuierlich zu pflegen bzw. Änderungen umgehend vorzunehmen. Die Registrierung und Buchung im digitalen Parkraummanagementsystem erfolgt auf Grundlage der hierfür geltenden AGB.

Dem Nutzer wird während der Vertragslaufzeit die Mitbenutzung der auf dem Grundstück vorhandenen unbelegten Stellplätze im Rahmen einer freien Stellplatzwahl eingeräumt. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten, individualisierten Stellplatzes besteht nicht. Die Überlassungspflicht beschränkt sich auf die insgesamt vorhandenen Stellplatzkapazitäten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass zu jeder Zeit ein Stellplatz im Rahmen dieser Stellplatznutzungsordnung zur Verfügung steht. Angaben vor Ort zur Belegung des Parkplatzes sind zu beachten.

Auch bei Hinterlegung mehrerer Kennzeichen ist die zeitgleiche Nutzung auf einer oder mehrerer Parkflächen auf **nur ein PKW / Kennzeichen** begrenzt.

Über die Zurverfügungstellung von Parkplätzen hinausgehende Leistungen (wie Bewachung, Verwahrung der Fahrzeuge, Gewährung sonstiger Obhutspflichten usw.) sind nicht geschuldet.

### 2.2. Kündigung / Beendigung

Die Berechtigung und der Nutzungsvertrag enden:

1. mit ordentlicher Kündigung durch den Nutzer oder UKL, die spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des angefangenen Monats zu erklären ist;
2. mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses für das Universitätsklinikum Leipzig oder eines Tochterunternehmens oder für die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig,
3. mit Widerruf einer frei widerruflich erteilten, mit Fristablauf einer befristet erteilten oder mit Zweckerreichung einer zweckgebunden erteilten Sonderparkberechtigung,
4. Das Recht zur fristlosen Sonderkündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Zeit vorbehalten. Als wichtiger Grund zählen insbesondere: (i) grobe Verletzung der Vertragspflichten (insb. Verstoß gg. Punkt 2.4), die nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht beseitigt bzw. unterlassen wird, (ii) Zahlungsverzug, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung oder des Entgelts in einer Höhe,

die dem durchschnittlichen Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät oder wenn der Mieter über einen längeren Zeitraum mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

### 2.3. Nutzungsentgelt und Zahlung

Für die berechtigte Nutzung eines Stellplatzes wird ein zeitbasiertes Nutzungsentgelt erhoben. Es gilt die aktuelle Liste der Parkentgelte (siehe Punkt 3).

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich genutzter Parkzeit direkt durch den gewerblichen Stellplatzbetreiber. Die Entgelte entfallen pro angefangene Stunde und sind brutto einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Die Parkvorgänge werden einzeln erfasst und monatlich abgerechnet. Am Ende des Monats wird dem Nutzer durch den gewerblichen Stellplatzbetreiber die Rechnung digital bereitgestellt. Diese wird über einen angebundenen Zahlungsdienstleister mittels elektronischem Lastschriftverfahren (ELV) bezahlt. Der Nutzer erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Dieses enthält die Ermächtigung die fälligen Beträge vom Konto des Nutzers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, sowie die Weisung des Nutzers an seinen Zahlungsdienstleister, die eingereichten Lastschriften einzulösen. Der Rechnungsbetrag wird zum vereinbarten Fälligkeitsdatum vom angegebenen Konto des Nutzers eingezogen, nachdem der Nutzer vorab über den Zeitpunkt der Kontobelastung und die Höhe des einzuziehenden Betrags (Vorabinformation, Pre-Notification) informiert wurde. Die Vorabinformation kann auch als Teil anderer Dokumente (z.B. Rechnung) erfolgen. Die Abwicklung der SEPA-Lastschrift erfolgt über den Zahlungsdienstleister PAYONE GmbH, Lyoner Str. 9, 60528 Frankfurt/Main. Der gewerbliche Parkraumbewirtschafter bleibt jedoch Ansprechpartner für alle Nutzeranliegen zur Bestellung und Vertragsabwicklung. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist dem Vermieter eine Pauschale von EUR 5,00 pro Mahnung zu zahlen. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Verzugsschadens vorbehalten; dem Mieter bleibt dagegen der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Mahnpauschale entstanden sind.

### 2.4. Widerrechtliche Nutzung

Dem Nutzer ist es strikt untersagt, anderen Personen die eigenen Account-Zugangsdaten zum digitalen Parkraummanagementsystem weiterzugeben. Des Weiteren ist es untersagt, Kennzeichen von PKWs anderer Personen im eigenen Account zu hinterlegen. Hierzu überwacht das System kontinuierlich sämtliche Änderungsvorgänge.

### 2.5. Pflichten des Nutzers

Beschädigungen innerhalb der Parkplatzanlage oder an technischen Anlagen (Schranke, Kameras, Sensoren usw.) durch den Nutzer sind dem UKL unverzüglich an folgende Mailadresse mitzuteilen: [B5-Parken@medizin.uni-leipzig.de](mailto:B5-Parken@medizin.uni-leipzig.de).

Dem Nutzer ist es untersagt, Arbeiten am PKW einschl. Betankungsvorgänge, das Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten o.ä. vorzunehmen. Der Nutzer vermeidet zudem Verunreinigungen der Parkflächen.

Der Nutzer hat Einschränkungen (baulich, technisch organisatorisch, etc.) im zumutbaren Rahmen zu dulden.

### 2.6. Parkvorgang

Die Zufahrt und Nutzung der Parkeinrichtung ist kennzeichengebunden und nur betriebsbereiten und laut Straßenverkehrsordnung zugelassenen und haftpflichtversicherten PKW unter Beachtung der ausgeschilderten Bedingungen und Beschränkungen sowie Markierungen gestattet.

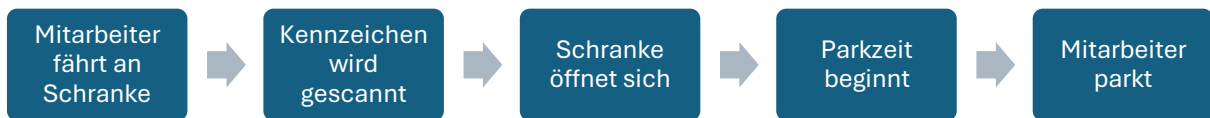
Ein freier Stellplatz ist innerhalb der ausgewiesenen Parkzonen eigenständig auszuwählen und das Fahrzeug unverzüglich nach Einfahrt abzustellen. Beschilderung und Beschränkungen zur Parkflächennutzung sowie Markierungen von Stellflächen vor Ort sind zu beachten. Ein bestimmter Stellplatz wird nicht vermietet, sofern nicht anders vereinbart. Es darf nur ein Fahrzeug innerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt werden.

Das digitale Parkraummanagement-System funktioniert grundsätzlich wie folgt:

Das System soll ein Free-Flow-Parken für berechnigte Nutzer ermöglichen. Dabei erfolgt keine Vorab-Buchung eines Stellplatzes. Die Einfahrt des Nutzers wird über eine Kamera registriert, das berechnigte (im System hinterlegte) Kennzeichen gescannt, eine Schranke öffnet sich, der Parkvorgang wird automatisch gestartet.

Bei der Ausfahrt wird das Kennzeichen erneut gescannt, die Schranke öffnet sich und der Nutzer verlässt den Parkplatz. Der Parkvorgang wird automatisch beendet und mit dem Nutzer abgerechnet.

#### Beginn Parkvorgang



#### Ende Parkvorgang



Ergänzend ist an den Einfahrten zu den Parkflächen eine Anzeige installiert, die anzeigt, ob noch freie Stellplätze verfügbar sind oder alle Stellplätze belegt sind.

### 3. Parkentgelte

Es gelten folgende Parkentgelte:

1. Nutzergruppe „Schwerbehindert mit Merkzeichen G, aG, H und Bl“: 0,00 € pro Stunde
2. Nutzergruppe „Mitarbeiter“: 0,24 € pro Stunde
3. Nutzergruppe „Sonderparkerlaubnis“: 0,00 € pro Stunde

Preise einschließlich 19 % Umsatzsteuer